



Diese Ausbildungsmaßnahme wird im Auftrag der Europäischen Kommission im Rahmen des Gemeinschaftsprogramms für Beschäftigung und Soziale Solidarität – PROGRESS (2007-2013) umgesetzt.

# RECHTSBEHELFE UND SANKTIONEN IN FÄLLEN DER DISKRIMINIERUNG (AUFGRUND DES GESCHLECHTS)

ERA/EU-SEMINAR ZUR GESCHLECHTERGLEICHSTELLUNG  
FÜR RICHTER UND STAATSANWÄLTE

TRIER, DEUTSCHLAND, 25. APRIL 2016

Else Leona McClimans - [else@oklandco.no](mailto:else@oklandco.no)

# RECHTSBEHELF – SANKTION

„Rechtsbehelf“ = Rechtliches Mittel zur Durchsetzung eines Rechts oder zur Wiedergutmachung eines Unrechts

„Sanktion“ – Gesetzliche Bestimmung, mit der eine durch ein Gericht verhängte Strafmaßnahme wegen Nichtbefolgung eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung erlassen wird – oder ein Anreiz für deren Befolgung geboten wird

# RECHTSRAHMEN

Charta der Grundrechte der EU, Artikel 47: wirksamer Rechtsbehelf – wirksamer Zugang zur Justiz – Möglichkeit, sich beraten, verteidigen und vertreten zu lassen (EMRK Artikel 13)

Richtlinie 2006/54 (Neufassung)

Richtlinie 2004/113 (Güter und Dienstleistungen)

Richtlinie 2010/41 (selbständige Erwerbstätigkeit)

Richtlinie 2000/43 (Rasse)

Richtlinie 2000/78 (allgemeine Rahmenrichtlinie oder Beschäftigungsrichtlinie)

# RECHTSRAHMEN

	2006/54	2004/113	2010/41	2000/78	2000/43
Recht auf Anrufg. eines Gerichts/ Rechtsschutz - Einzelpersonen - Verbände	Art. 17 Abs. 1 Art. 17 Abs. 2	Art. 8 Abs. 1 Art. 8 Abs. 2	Art. 9 Abs. 1 Art. 9 Abs. 2	Art. 9 Abs. 1 Art. 9 Abs. 2	Art. 7 Abs. 1 Art. 7 Abs. 2
Sanktionen - Wiedergutmachg.	Art. 25 Art. 18	Art. 14 Art. 8 Abs. 2	Art. 10	Art. 17	Art. 15
Viktimisierung	Art. 24	Art. 10	-	Art. 11	Art. 9
Nichtigkeit/ Einhaltung	Art. 23	Art. 13	-	Art. 16	Art. 14
Information/ sozialer Dialog	Art. 21, 22	Art. 11	-	Art. 12, 13, 14	Art. 11, 12
Stelle zur Förderung der Gleichbehandlung	Art. 20	Art. 12	Art. 11	-	Art. 13

# RECHTSRAHMEN

Nach jeder dieser Richtlinien müssen die Mitgliedstaaten:

- eine tatsächliche und wirksame Wiedergutmachung vorsehen
- die Regeln für die zu verhängenden Sanktionen festlegen
- Maßnahmen beschließen, um die Durchsetzung der Sanktionen zu gewährleisten

Wenn eine Entschädigung vorgesehen ist, muss diese wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

## Beweislastvorschriften für das Verfahren

# Recht auf Anrufung eines Gerichts (2006/54 Art. 17)

Art. 17 Abs. 1 – Recht für Einzelpersonen:

Verpflichtung der Mitgliedstaaten,

-einen Gerichtsweg vorzusehen,

-den jede Person beschreiten kann, die der Meinung ist, dass sie Opfer von Diskriminierung geworden ist,

-und zwar selbst dann, wenn das Arbeitsverhältnis bereits beendet ist.

-Möglichkeit, Schlichtungsverfahren vorzusehen

-Art. 17 Abs. 3: Dies lässt „einzelstaatliche Regelungen über Fristen für die Rechtsverfolgung betreffend den Grundsatz der Gleichbehandlung unberührt“

# Recht auf Anrufung eines Gerichts (2006/54 Art. 17)

Art. 17 Abs. 2, Art. 7 Abs. 2/Art. 9 Abs. 2 – Recht für Verbände:  
Mindestanforderung

Verpflichtung der Mitgliedstaaten, Folgendes vorzusehen:

- Klageerhebung im Namen der beschwerten Person oder zu deren Unterstützung mit deren Einwilligung
- Klageerhebung (Vertretung) in Gerichts- und Verwaltungsverfahren.

Richtlinie 2000/78: Ferner Klageerhebung unabhängig von der beschwerten Person oder wenn sich keine beschwerte Person feststellen lässt,  
Rechtssachen C-54/07 *Feryn* und C-81/12 *Accept*

# Recht auf wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen (2006/54 Art. 25)

Einzigste Vorgabe der EU zu Sanktionen: dass diese „wirksam“, „verhältnismäßig“ und „abschreckend“ sind

- Die verwendeten Begriffe werden in den Richtlinien nicht definiert.
- Es gibt ein breites Spektrum verfügbarer Rechtsbehelfe und zugesprochener Entschädigungsleistungen in der EU.
- Zweck einer Sanktion: den Kläger in die Position zu versetzen, in der er sich befunden hätte, wenn er kein Unrecht erlitten hätte.



# Recht auf wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Rechtsbehelfe (2006/54 Art. 25):

Der Staat entscheidet auf nationaler Ebene:

- welcher Rechtsbehelf: zivil-, straf- oder verwaltungsrechtlicher Rechtsbehelf, Schadensersatzleistung, Rechtsbehelf finanzieller oder nicht finanzieller Art – es muss sich jedoch um einen gerichtlichen Rechtsbehelf handeln
- Art des Rechtsbehelfs: mit Sanktionen oder nicht mit Sanktionen verbunden
- Zweck (rückwärts oder vorwärts gerichtet, nicht-finanzieller Art)
- Ebene (Individualebene oder Gruppenebene)
- Zweck: abhelfende, ausgleichende, strafende oder vorsorgende Gerechtigkeit

# In der Rechtsprechung des EuGH verankerte Grundsätze:

Achtung der Grundsätze der

- 1) **Gleichwertigkeit:** Bestimmungen des nationalen Rechts zur Umsetzung von EU-Rechten dürfen nicht weniger günstig sein als diejenigen, die auf ähnliche innerstaatliche Klagen anwendbar sind (C-26/96 *Levez*, C-63/08 *Pontin*)
- 2) **Verhältnismäßigkeit:** Die Härte der Sanktionen muss der Schwere der Verstöße entsprechen, indem sie insbesondere eine wirklich abschreckende Wirkung gewährleistet.
- 3) **Wirksamkeit** (abschreckende Wirkung der Sanktionen):  
Verfahrensvorschriften dürfen die Ausübung von EU-Rechten nicht unmöglich machen oder übermäßig erschweren
- 4) **Verfahrensautonomie:** Es steht den Mitgliedstaaten frei, Verfahrensvorschriften und Rechtsbehelfe vorzuschreiben

# Rechtsprechung des EuGH:

Ausgangspunkt: Rechtssache 14/83 *Von Colson*

- Chancengleichheit erfordert geeignete Sanktionen. Ein symbolischer Schadensersatz reicht nicht aus.

Randnr. 22: „In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass wirkliche Chancengleichheit nicht ohne eine geeignete Sanktionsregelung erreicht werden kann.“

Randnr. 23: „Auch wenn eine vollständige Durchführung der Richtlinie nicht eine bestimmte Sanktion für Verstöße gegen das Diskriminierungsverbot erfordert, so setzt sie doch voraus, dass diese Sanktion geeignet ist, einen **tatsächlichen und wirksamen Rechtsschutz** zu gewährleisten. Sie muss ferner eine wirklich **abschreckende Wirkung** gegenüber dem Arbeitgeber haben. Entscheidet sich der Mitgliedstaat dafür, als Sanktion für den Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot eine Entschädigung zu gewähren, so muss diese deshalb jedenfalls in einem **angemessenen** Verhältnis zum erlittenen Schaden stehen.“

# Rechtsprechung des EuGH:

Rechtssache C-177/88 *Dekker*

Randnr. 22: „die Richtlinie [macht keineswegs] die Haftung des Urhebers einer Diskriminierung davon abhängig (...), dass ein Verschulden nachgewiesen wird oder kein Rechtfertigungsgrund vorliegt“.

- Die Haftung für eine Diskriminierung ist nicht davon abhängig, dass ein Verschulden nachgewiesen wird.

# Rechtsprechung des EuGH:

Rechtssache C-271/91 Marshall II

Unter Bezugnahme auf Von Colson:

-Randnr. 25: „Diese Erfordernisse machen die Berücksichtigung der Besonderheiten jedes einzelnen Falles einer Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes notwendig. (...) kann jedoch die Gleichheit ohne **Wiedereinstellung** der diskriminierten Person oder aber **finanzielle Wiedergutmachung** des ihr entstandenen Schadens nicht wiederhergestellt werden.“

-Randnr. 26: „Wird als Maßnahme zur Erreichung des vorstehend beschriebenen Ziels die finanzielle Wiedergutmachung gewählt, so muss diese **angemessen** in dem Sinne sein, dass sie es erlaubt, die durch die diskriminierende Entlassung tatsächlich entstandenen Schäden gemäß den anwendbaren staatlichen Regeln **in vollem Umfang** auszugleichen.“

-Randnr. 30: Obergrenze für Entschädigung ist nicht zulässig

# Rechtsprechung des EuGH:

Rechtssache C-180/95 *Draehmpaehl*

Randnr. 24: Der Grundsatz der Wirksamkeit gewährleistet, dass sich die Betroffenen vor den nationalen Gerichten **tatsächlich auf die Sanktionsmaßnahmen berufen** können – was bedeutet, dass diese die Ausübung der durch das Unionsrecht gewährten Rechte nicht unmöglich machen oder übermäßig erschweren dürfen.

Randnr. 29: „Bei der Wahl der Lösung, die das Ziel der Richtlinie verwirklichen soll, müssen die Mitgliedstaaten darauf achten, dass Verstöße gegen das Gemeinschaftsrecht nach ähnlichen sachlichen und verfahrensrechtlichen Regeln geahndet werden wie **nach Art und Schwere gleichartige** Verstöße gegen das nationale Recht.“

Randnr. 39: Die Sanktionen müssen eine „**wirklich abschreckende Wirkung**“ haben und „in einem angemessenen Verhältnis zu den erlittenen Schäden stehen (...), damit sie einen tatsächlichen und wirksamen Rechtsschutz“ gewährleisten.

# Rechtsprechung des EuGH:

## Rechtssache C-63/08 *Pontin*

- Die Verfahrensmodalitäten dürfen die Ausübung der durch das Unionsrecht gewährten Rechte in der Praxis nicht unmöglich machen oder übermäßig erschweren, beispielsweise Ausschlussfristen für die Rechtsverfolgung (Randnr. 67)

# Rechtsprechung des EuGH:

Rechtssache C-246/09 *Bulicke*:

Nationale Fristenregelungen sind zulässig, solange „die Frist nicht weniger günstig ist als die für vergleichbare innerstaatliche Rechtsbehelfe im Bereich des Arbeitsrechts“ – geht von dem Zeitpunkt aus, zu dem Kenntnis von der Diskriminierung erlangt wurde – siehe Randnr. 42

(Ausgangspunkt: Richtlinie 2000/78 Art. 9 Abs. 3: Fristen liegen im Ermessen der Mitgliedstaaten, allerdings müssen Äquivalenz und Effektivität gewährleistet sein)



# Rechtsprechung des EuGH:

## Rechtssache C-54/07 - *Firma Feryn* (2000/43/EG)

Randnrn. 38-40: „Auch dann, wenn es kein identifizierbares Opfer gibt, [müssen] die Sanktionen, die bei einem Verstoß gegen die einzelstaatlichen Vorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie zu verhängen sind, wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.“

- Auch wenn es kein identifizierbares Opfer gibt, muss eine wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktion zur Verfügung stehen.
- Sanktionen können die Veröffentlichung der Feststellung einer Diskriminierung auf Kosten des Täters, eine einstweilige Verfügung, eine Geldstrafe oder die Zuerkennung einer Entschädigung zugunsten der Anklagebehörde umfassen.

# Rechtsprechung des EuGH:

Rechtssache C-81/12 *Accept* (2000/78/EG)

Randnr. 64: „(...) entspricht eine rein symbolische Sanktion nicht einer ordnungsgemäßen und wirksamen Umsetzung der Richtlinie 2000/78.“

Randnr. 68: „(...) bedeutet der Umstand allein, dass eine bestimmte Sanktion ihrer Natur nach nicht auf Geld gerichtet ist, nicht zwangsläufig, dass sie lediglich symbolischen Charakter hat (...), insbesondere, wenn sie mit einem angemessenen Grad an Öffentlichkeit verbunden ist und wenn sie im Rahmen etwaiger zivilrechtlicher Haftungsklagen den Beweis einer Diskriminierung im Sinne der Richtlinie erleichtern würde.“

# Rechtsprechung des EuGH: Rechtssache C-407/14 *Securitas*

Frage: „Muss das Gericht, in Anbetracht der Tatsache, dass es den Begriff „Strafschadensersatz“ im spanischen Recht nicht gibt, der Klägerin über den vollständigen Ausgleich des von ihr erlittenen Schadens hinausgehenden Schadensersatz in Form von Strafschadensersatz zuerkennen, um für ihre ehemalige Arbeitgeberin und für andere Arbeitgeber ein Exempel zu statuieren?“

Randnrn. 43-45: „Art. 25 der Richtlinie 2006/54 sieht (...) – wenn es keine Bestimmung des nationalen Rechts gibt, auf deren Grundlage Strafschadensersatz an eine durch eine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts geschädigte Person gezahlt werden kann – nicht vor, dass der nationale Richter denjenigen, von dem diese Diskriminierung ausgeht, selbst zu einem solchen Schadensersatz verurteilen kann. Außerdem ist, angenommen, ein Mitgliedstaat beschließt den Erlass von Maßnahmen, die die Zuerkennung von Strafschadensersatz an die diskriminierte Person ermöglichen, die Bestimmung der Kriterien für die Ermittlung des Umfangs der Sanktion Aufgabe des innerstaatlichen Rechts des einzelnen Mitgliedstaats, wobei **der Äquivalenz- und der Effektivitätsgrundsatz** zu beachten sind.“

Anstehendes Verfahren vor dem EuGH zu Sanktionen: C-27/16

# Die Rolle des Richters auf nationaler Ebene

Der Richter ist verpflichtet, zur Umsetzung der einschlägigen Richtlinien erlassene nationale Rechtsvorschriften in Übereinstimmung mit den Anforderungen des Unionsrechts auszulegen und anzuwenden.

Entsprechen die nationalen Rechtsvorschriften nicht dem Unionsrecht, können sie von nationalen Gerichten aufgehoben werden (Klagen von Einzelpersonen gegen den Staat), oder der Richter kann die Frage dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) zur Vorabentscheidung vorlegen.

*C-555/07, Küçüdeveci: Es obliegt „dem nationalen Gericht (...), in einem Rechtsstreit zwischen Privaten die Beachtung des Verbots der Diskriminierung (...) zu gewährleisten, indem es erforderlichenfalls entgegenstehende Vorschriften des innerstaatlichen Rechts unangewendet lässt, unabhängig davon, ob es von seiner Befugnis Gebrauch macht, in den Fällen des Art. 267 Abs. 2 AEUV den Gerichtshof der EU um eine Vorabentscheidung über die Auslegung dieses Verbots zu ersuchen“.*

# Herausforderungen bei der Umsetzung: Sanktionen und Rechtsbehelfe

Gemeinsamer Bericht der Europäischen Kommission über die Anwendung der Richtlinie 2000/43/EG und der Richtlinie 2000/78/EG – KOM(2014) 2 endg., S. 8:

„Die anfänglichen Probleme, auf die viele Mitgliedstaaten bei der ordnungsgemäßen Umsetzung der die Sanktionen betreffenden Vorschriften gestoßen waren, sind mittlerweile behoben, und die gesetzlich vorgesehenen Sanktionen sind im Allgemeinen angemessen. Allerdings besteht noch immer potenziell Anlass zur Sorge, und zwar hinsichtlich der **tatsächlichen praktischen Verfügbarkeit von Rechtsbehelfen** und der Frage, **ob die in konkreten Fällen verhängten Sanktionen in vollem Umfang den Anforderungen** der Richtlinien **entsprechen**. Die einzelstaatlichen Gerichte neigen offenbar dazu, sich bei Festsetzung der Höhe der Sanktionen und der Stufe und Höhe der Entschädigung am unteren Ende der gesetzlichen Vorgaben zu orientieren.“